

ÖSTERREICHISCHER KRANKENPFLEGEVERBAND
Mitglied des Weltbundes der Krankenschwestern (International Council of Nurses)
Mollgasse 3a, A - 1180 WIEN, Telefon 34 63 97

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A- 1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	82 -GE/19. P1
Datum: 1 5. OKT. 1991	
Verfollt: 18. OKT. 1991	llk.

L. J. J. J.
14. Oktober 1991

Sehr geehrter Damen und Herrn Abgeordnete zum Nationalrat,

der Österreichische Krankenpflegeverband dankt für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinischen - technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL Nr. 102/1961.

1. Betreffend die Änderung des Bundesgesetzes § 57:

Dieser Paragraph sollte nicht wie vorgesehen zur Gänze entfallen. Das "Berufstrachten" bei der Ausübung der Pflege von den Pflegenden aufgrund hygienischer Überlegungen immer seltener getragen werden, ist uns bekannt. Daher erscheint uns wesentlich, daß die Berufsabzeichen weiterhin geschützt bleiben. Sie helfen nun dem Patienten zu erkennen, ob die Pflege an ihm von einer diplomierten Pflegeperson oder einer Hilfskraft durchgeführt wird. Zu den geschützten Berufsabzeichen zählen die Broschen diverser Krankenpflegeschulen und Schwesternschaften. Berufsabzeichen sollen weiterhin nur von solchen Personen getragen werden dürfen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind. Um einen Mißbrauch dieser Abzeichen möglichst hintanzuhalten und einen Schutz derselben zu gewähren, schlagen wir vor, den § 57 wie folgt zu ändern:

" Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums f. Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufssehens keine Bedenken bestehen. Die

Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind."

2. Zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch - technischen Dienste, zu § 32 (1)

Aufgrund der steigenden Anforderungen an alle Personen im Krankenpflegefachdienst und in den medizinischen - technischen Diensten schlagen wir vor, für die Sonderausbildung von einer "Kann - Bestimmung" Abstand zu nehmen und den Paragraphen wie folgt zu ändern:

" Für Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines medizinisch - technischen Dienstes berechtigt sind, müssen zur Erlangung zusätzlicher erforderlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung von Spezialaufgaben, Lehr- und Unterrichtstätigkeit und Führungsaufgaben, Kurse eingerichtet werden. Diese Kurse haben unter der Leitung eines diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu stehen."

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zeichnet für den Österreichischen Krankenpflegeverband

i. A. Ulrike Pöschel

Martha Meixner
Bundesvorsitzende